

Das Volk möge beschließen:

Änderung des Klimaschutz- und Energiewendegesetzes

Das Berliner (Klimaschutz- und) Energiewendegesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. August 2021 (GVBl. S. 989) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Abschnitt 2 durch folgende Angaben ersetzt:

„Abschnitt 2

Klimaschutzverpflichtungen und ihre Erfüllung

§ 3 Klimaschutzverpflichtungen

§ 4 Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm

§ 5 Monitoring

§ 6 Sofortprogramm bei Nichterfüllung von Verpflichtungen“

2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Klimaschutzzielen“ durch das Wort „Klimaschutzverpflichtungen“ und das Wort „Erreichung“ durch das Wort „Erfüllung“ ersetzt.

3. In § 2 werden der Nummer 3 die Wörter „zuzüglich eines angemessenen Anteils der Emissionen, die dem Luftverkehr am Flughafen Berlin-Brandenburg zuzurechnen sind,“ angefügt.

4. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst: „Klimaschutzverpflichtungen und ihre Erfüllung“.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 3 Klimaschutzverpflichtungen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Land Berlin ist die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2025 um mindestens 70 Prozent und bis zum Jahr 2030 um mindestens 95 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 zu verringern. Dies gilt für alle sonstigen Treibhausgasemissionen entsprechend.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Ziele“ durch das Wort „Verpflichtungen“ und das Wort „erreichen“ durch das Wort „erfüllen“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit Maßnahmen oder Anordnungen nach diesem Gesetz zu einer Erhöhung der Nettowarmmiete für Wohnraum führen, ist der Erhöhungsbetrag dem Zahlungspflichtigen als monatlicher Zuschuss aus dem Landeshaushalt zu erstatten. Diese Verpflichtung endet im Jahr 2050.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ziele“ wird durch das Wort „Verpflichtungen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt: „Die Strategien und Maßnahmen sollen vorrangig auf Vermeidung und Reduzierung der Kohlendioxid- und sonstigen Treibhausgasemissionen gerichtet sein. Auf die Kompensation dieser Emissionen soll verzichtet werden, solange weitere Reduktionen möglich sind.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Sektorziele“ durch das Wort „Sektorverpflichtungen“ ersetzt und nach dem Wort „Kohlendioxidemissionen“ die Wörter „und aller sonstigen Treibhausgasemissionen“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Erreichung der Klimaschutzziele“ durch die Wörter „Erfüllung der Klimaschutzverpflichtungen“ ersetzt und nach dem Wort „Kohlendioxidemissionen“ die Wörter „und aller sonstigen Treibhausgasemissionen“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe d werden die Wörter „Erreichung der Ziele“ durch die Wörter „Erfüllung der Verpflichtungen“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Ziele und gegebenenfalls weiterer Zwischenziele“ durch die Wörter „Verpflichtungen und gegebenenfalls weiterer Zwischenverpflichtungen“ ersetzt.

7. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Erreichens“ durch das Wort „Erfüllens“ und das Wort „Ziele“ jeweils durch das Wort „Verpflichtungen“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zielabweichung“ durch die Wörter „Nichterfüllung von Verpflichtungen“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Ziele“ durch das Wort „Verpflichtungen“, das Wort „Sektorziele“ durch das Wort „Sektorverpflichtungen“, das Wort „erreicht“ durch das Wort „erfüllt“ und das Wort „Zielerreichung“ durch die Wörter „Erreichung der Verpflichtungen“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird das Wort „Sektorziele“ durch das Wort „Sektorverpflichtungen“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Erreichung“ wird durch das Wort „Erfüllung“ und das Wort „Ziele“ durch das Wort „Verpflichtungen“ ersetzt.

10. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land Berlin verpflichtet sich, den Kohlendioxidausstoß und alle sonstigen Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung im Sinne des Satzes 4 bis zum Jahr 2030 auszugleichen und diese somit CO₂-neutral zu organisieren. Diese Verpflichtungen sollen in erster Linie durch Einsparungen von Energie sowie durch die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch erreicht werden.

Unvermeidbare Kohlendioxidemissionen und alle sonstigen Treibhausgasemissionen sind zu kompensieren. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung legt der Senat von Berlin zum Ablauf des dritten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres einen Maßnahmenplan

vor, der die Senats- und Bezirksverwaltungen mit Ausnahme der ihnen nachgeordneten Behörden, nicht rechtsfähigen Anstalten und unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe bindet.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Land Berlin verpflichtet sich, die umfassende energetische Sanierung der öffentlichen Gebäude im Sinne des Satzes 2 bis zum Jahr 2030 abzuschließen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sanierungszielen für die Jahre 2030 und 2045“ durch die Wörter „Sanierungsverpflichtungen bis zum Jahr 2030“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Erreichung der Ziele“ durch die Wörter „Erfüllung der Verpflichtungen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „2030“ durch die Angabe „2025“ und die Wörter „80 Prozent bis zum Jahr 2045“ durch die Wörter „95 Prozent bis zum Jahr 2030“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kohlendioxidemissionen“ die Wörter „sowie aller sonstigen Treibhausgasemissionen“ eingefügt.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sind gehalten“ durch die Wörter „haben alle zwei Jahre, erstmals bis zum 31. Dezember 2022,“ ersetzt, das Wort „Ziele“ durch das Wort „Verpflichtungen“ ersetzt und nach dem Wort „Kohlendioxidemissionen“ die Wörter „und anderer Treibhausgasemissionen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „auf Verlangen über die zur Erreichung der Ziele“ durch die Wörter „nach Erstellung der Bilanzen nach Abs. 1 über die zur Erfüllung der Verpflichtungen“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Klimaschutzvereinbarungen“ die Wörter „rechtlich bindenden“ eingefügt und das Wort „mehrheitlich“ durch die Wörter „mit mindestens 25 Prozent der Stimmanteile“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von mindestens 10 Jahren“ durch die Wörter „bis 2030“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Kohlendioxidemissionen“ die Wörter „sowie aller sonstigen Treibhausgasemissionen“ eingefügt.

ccc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2.eine verbindliche, nach Jahren bestimmte Zwischen- und eine Gesamtverpflichtung zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Kohlendioxidemissionen sowie aller sonstigen Treibhausgasemissionen, mit der die Klimaschutzverpflichtungen des § 3 Absatz 1 umgesetzt werden,“.

ddd) In Nummer 3 wird das Wort „Ziele“ durch das Wort „Verpflichtungen“ ersetzt.

eee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „ein Verfahren zur Anpassung der Maßnahmen, wenn nach Vorlage des Zwischenberichts gemäß Absatz 2 erkennbar wird, dass die Verpflichtungen nach Nummer 2 mit den geplanten Maßnahmen nach Nummer 3 nicht erreicht werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Klimaschutz Vereinbarungen“ durch die Wörter „rechtlich bindenden Klimaschutzvereinbarungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Erreichung der Ziele“ durch die Wörter „Erfüllung der Verpflichtungen“ ersetzt.

14. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Klimaschutzziele“ durch das Wort „Klimaschutzverpflichtungen“ ersetzt.

15. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „darauf abzielen“ durch die Wörter „das Land Berlin dazu verpflichten“ ersetzt.

16. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sichere, preisgünstige und klimaverträgliche“ durch die Wörter „klimaverträgliche und sichere“ ersetzt.

17. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Das Land Berlin unternimmt alle erforderlichen Schritte für die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen und privaten Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verwirklichung der Ziele“ durch die Wörter „Erfüllung der Verpflichtungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Verwirklichung einer den Zielen“ durch die Wörter „Erfüllung einer den Verpflichtungen“ ersetzt.

19. In § 23 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Ziele“ durch das Wort „Verpflichtungen“ ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Erreichung der Ziele“ durch die Wörter „Erfüllung der Verpflichtungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Sektorziele“ durch das Wort „Sektorverpflichtungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zielerreichung“ durch die Wörter „Erfüllung der Verpflichtungen“ ersetzt.